



Vf. 36-IVa-22

München, 17. April 2024

**Mündliche Verhandlung in einem Organstreit zur Besetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums**

**Pressemitteilung**

zur

**mündlichen Verhandlung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs**

am

**Mittwoch, 15. Mai 2024, 10.30 Uhr**

**im Sitzungssaal 270/II, Prielmayerstraße 7**

**(Justizpalast), 80335 München,**

über eine Verfassungsstreitigkeit zwischen der Fraktion Alternative für Deutschland im Bayerischen Landtag (Antragstellerin) und dem Bayerischen Landtag (Antragsgegner)

über die Frage, ob der Antragsgegner dadurch,

1. „dass der Antragsgegner alle von der Antragstellerin vorgeschlagenen Kandidaten zur Besetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums ohne sachlichen Grund abgelehnt hat“,
2. „dass die Durchführung eines ordnungsgemäße[n] Moderationsverfahren[s] ohne sachlichen Grund abgelehnt worden ist“,
3. „dass sich das parlamentarische Kontrollgremium ohne Beteiligung der Antragstellerin am 22.01.2019 konstituiert hat“,  
verfassungsmäßige Rechte der Antragstellerin verletzt hat,  
sowie dadurch,
4. „dass der Antragsgegner es einem Vertreter der Antragstellerin unmöglich macht, Rechte und Pflichten als Mitglied des Parlamentarischen Kontrollgremiums wahrzunehmen“,  
verfassungsmäßige Rechte der Antragstellerin verletzt

I.

Gegenstand der Verfassungsstreitigkeit (Organstreit) sind die Besetzung und Konstituierung des Parlamentarischen Kontrollgremiums der vergangenen 18. Wahlperiode. Die AfD-Fraktion im Bayerischen Landtag (Antragstellerin) sieht ihre verfassungsmäßigen Rechte dadurch verletzt, dass der Landtag (Antragsgegner) keinen der von ihr in verschiedenen Wahlgängen vorgeschlagenen Kandidaten in das Gremium gewählt und sich dieses ohne ihre Beteiligung konstituiert hat.

Dem Parlamentarischen Kontrollgremium obliegt die Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz (Art. 1 Abs. 1 des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes – PKGG). Nach Art. 2 Abs. 1 PKGG besteht das Gremium aus sieben Mitgliedern, die – ebenso wie die stellvertretenden Mitglieder – zu Beginn jeder Wahlperiode vom Landtag aus seiner Mitte gewählt werden. Dabei steht das Vorschlagsrecht den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke (unter Anwendung des Verfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers) zu; gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtags auf sich vereint.

Im 18. Bayerischen Landtag waren sechs Fraktionen vertreten, darunter die neu in den Landtag eingezogene Antragstellerin. Am 11. Dezember 2018 wurden in geheimer Wahl auf Vorschlag der jeweiligen Fraktionen drei Mitglieder und drei stellvertretende Mitglieder der CSU-Fraktion sowie je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FREIE WÄHLER und SPD in das Parlamentarische Kontrollgremium gewählt. Der Antragstellerin stand das Vorschlagsrecht für ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied zu, die von ihr vorgeschlagenen Abgeordneten erreichten jedoch nicht die erforderliche Mehrheit. Die konstituierende Sitzung des Gremiums fand am 22. Januar 2019 mit sechs anstatt sieben Mitgliedern statt. Auch in der Folgezeit wurde in mehreren weiteren Wahlgängen kein von der Antragstellerin vorgeschlagener Abgeordneter in das Gremium gewählt. Eine an die Präsidentin des Bayerischen Landtags gerichtete Bitte um Vermittlung mit einem Vorschlag für ein Moderationsverfahren im Februar 2022 blieb erfolglos.

Die Antragstellerin begehrt in mehreren Einzelanträgen die Feststellung, dass sie dadurch in ihren Rechten auf formale Chancengleichheit (Art. 13, 16 a Abs. 1 und 2 Satz 1 der Bayerischen Verfassung – BV), auf faire und loyale Anwendung der Geschäftsordnung (Art. 20 Abs. 3 BV) und auf effektive Opposition (Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1 BV i. V. m. Art. 20 Abs. 2 des Grundgesetzes – GG) verletzt worden sei.

## II.

Die mündliche Verhandlung des Verfassungsgerichtshofs ist öffentlich. Eine Anmeldung ist weder für Journalistinnen und Journalisten noch für Bürgerinnen und Bürger, die zuhören möchten, erforderlich. Platzreservierungen sind nicht möglich. Für Medienvertreter steht ein noch nicht festgelegtes Kontingent an Sitzplätzen im Sitzungssaal zur Verfügung.

Das Telefonieren, Twittern und sonstige Versenden von Nachrichten, auch über das Internet, ist im Sitzungssaal nicht gestattet. Alle für diesen Zweck nutzbaren elektronischen Geräte, insbesondere Mobiltelefone, Laptop- oder Tablet-Computer, dürfen im Sitzungssaal nicht verwendet werden. Mobiltelefone sind auszuschalten oder auf „stumm“ zu stellen. Medienvertretern wird die Nutzung von Computern im Offline-Betrieb gestattet.

Foto-, Film- und Tonaufnahmen sind bis zum Aufruf der Sache zulässig (Art. 24 Abs. 5 VfGHG i. V. m. § 169 Abs. 1 Satz 2 GVG).

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

